

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0369/2009

Auskunft erteilt:

Herr Watermann

Ruf:

492 40 10

E-Mail:

Watermann@stadt-muenster.de

Datum:

22.05.2009

Betrifft

Umwandlung der Johannesschule Hiltrup (Städtische Förderschule) in eine Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung

Beratungsfolge

03.06.2009 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
18.06.2009 Bezirksvertretung Münster-Hiltrup
24.06.2009 Rat
24.06.2009 Hauptausschuss

Vorberatung
Anhörung
Entscheidung
Vorberatung

I. Beschlussvorschlag:

Die Johannesschule Hiltrup, städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Kardinalstraße 25, 48165 Münster, wird zum 01.08.2009 (Beginn des neuen Schuljahres 2009/2010) gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW - SchulG - in eine Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in integrativer Form umgewandelt.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Umwandlung der Johannesschule Hiltrup in eine Verbundschule keine Investitionskosten und keine erhöhten Betriebskosten für die Stadt Münster entstehen.

Begründung:

1. Einführung

1.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 20 Abs. 5 SchulG kann der Schulträger Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, die Einrichtung einer Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe sowie den organisatorischen Verbund von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung (vergleiche § 81, Abs. 2 SchulG). Bei der geplanten Umwandlung der Johannesschule Hiltrup in eine Verbundschule handelt es sich um eine Änderung der Schule und ist somit durch den Schulträger zu entscheiden.

1.2 Zuständigkeiten

Der Rat kann u. a. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen gemäß § 41, Abs. 1 I der Gemeindeordnung für das Land NRW - GO NW nicht übertragen. Da es sich bei einer städtischen Förderschule um eine öffentliche Einrichtung handelt, ist der Rat der Stadt Münster für die Beschlussfassung zuständig.

Der Beschluss des Rates bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (vergleiche § 81 Abs. 3 SchulG).

Der nach § 65 SchulG notwendige Beschluss der Schulkonferenz der Johannesschule Hiltrup liegt vor.

2. Anlass

Nach § 20 Abs. 5 SchulG kann der Schulträger seit kurzem Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Diese Bestimmung ist am 01.08.2005 in Kraft getreten. So können z. B. bisherige Schulen für Lernbehinderte zukünftig als Förderschulen in integrativer Form mit dem Förderschwerpunkten „Lernen“ und „soziale und emotionale Entwicklung“ geführt werden.

Die Johannesschule Hiltrup betreut vom Einzugsbereich vorrangig Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf aus dem Süden der Stadt Münster sowie den Nachbargemeinden Rinkerode und Albersloh. Bislang wurden schwerpunktmäßig Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufgenommen. Die Johannesschule Hiltrup hat zunehmend festgestellt, dass Schülerinnen und Schüler nicht mehr vorrangig einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden können, sondern vielfach ein gleichzeitiger Förderbedarf in den Bereichen Lernen und emotionale und soziale Entwicklung besteht.

Die bisherige Praxis, insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten der Richard-von-Weizsäcker-Schule (städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Erziehung) bzw. der Uppenbergsschule (städt. Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung) zuzuweisen, ist im Rückblick der letzten Jahre nicht zielführend gewesen. Bei vielen dieser Schüler, deren soziale Bezüge in und um Hiltrup liegen, ist nach dem Schulwechsel eine verstärkte Tendenz zur Schulverweigerung festzustellen. Somit entziehen sich Schülerinnen und Schüler der pädagogischen Einflussnahme durch Schule.

Bei einer angemessenen Reaktion auf die Fehlverhaltensweisen im gewohnten sozialen Rahmen ist die Wahrscheinlichkeit des weiteren Schulbesuches größer als bei einem Schulwechsel. Diese Hilfestellung vor Ort setzt aber sowohl eine personelle Ausweitung des Personalschlüssels voraus als auch eine konzeptionelle Veränderung der Schulstrukturen. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden würde durch eine bessere Lehrer-Schüler-Relation im Rahmen der sogenannten Verbundschule erhöht. Somit würde an der Johannesschule Hiltrup die Grundlage für notwendige Förderangebote für die Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Erziehung geschaffen.

Nach der amtlichen Schulstatistik besuchen im laufenden Schuljahr 217 Schülerinnen und Schüler unterschiedlichster Nationalität die Johannesschule Hiltrup. Nach Einschätzung der Schule verschließen sich ca. 10 % dieser Schülerinnen und Schüler der Erziehung im Elternhaus und in der Schule so nachhaltig, dass sie im Unterricht zeitweise oder gänzlich nicht hinreichend gefördert werden können. Somit ist sowohl die Eigenentwicklung als auch die der Mitschülerinnen und Mitschüler gestört bzw. evtl. gefährdet.

Mit der Umwandlung der Johannesschule Hiltrup in eine Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung und der damit verbesserten Lehrerstellenzuweisung kann es gelingen, diese Schülerinnen und Schüler wieder stärker in den Schulalltag zu integrieren.

Das Schulamt für die Stadt Münster (Untere Schulaufsichtsbehörde) ist über dieses Verfahren informiert und unterstützt das Anliegen der Johannesschule Hiltrup.

3. Weiteres Verfahren

Sofern der Rat der Stadt Münster der Umwandlung der Johannesschule Münster in eine Verbundschule zustimmt, wird die Verwaltung den Beschlusspunkt 1 der Bezirksregierung zur Genehmigung vorlegen.

I.V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin